

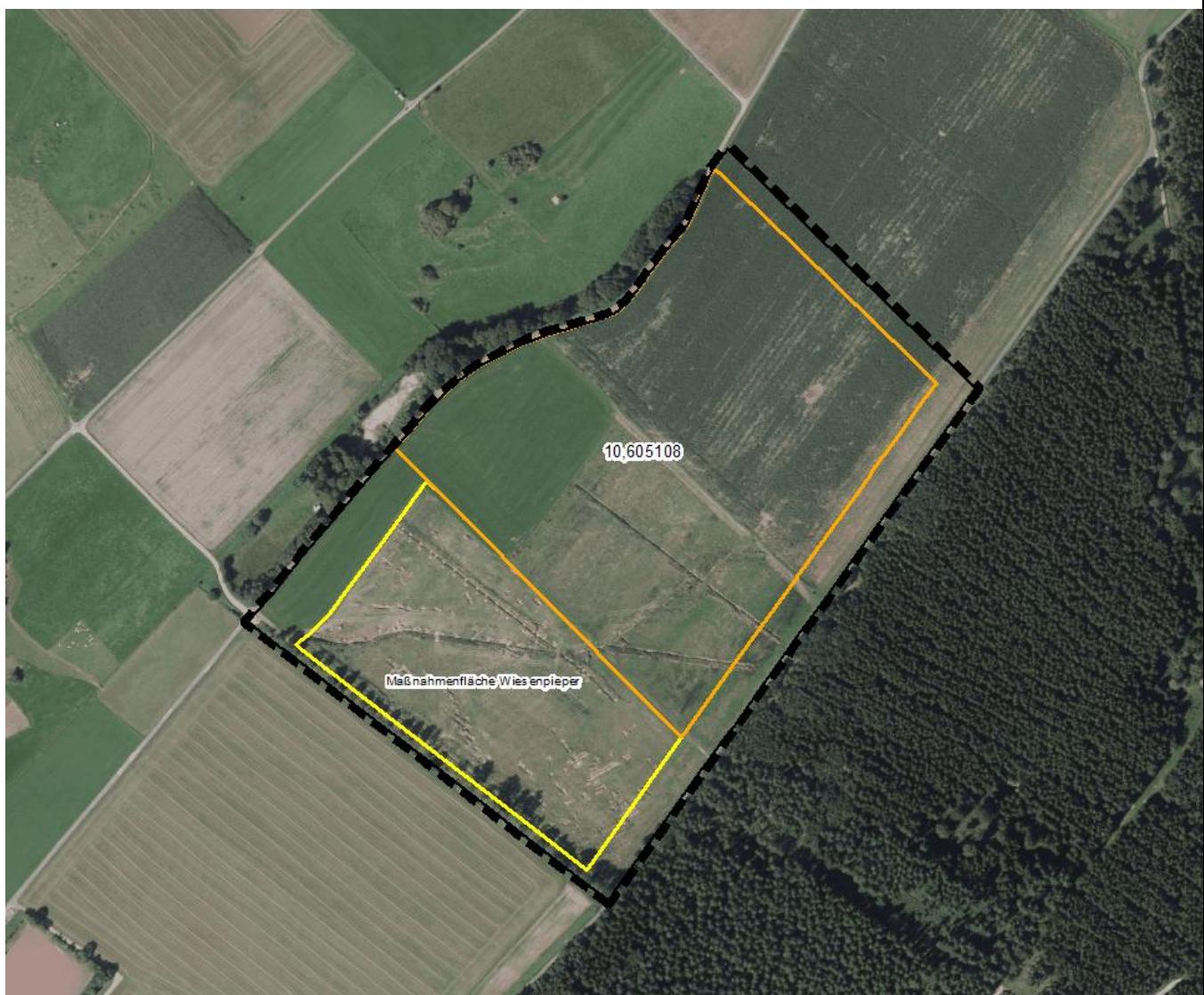
Photovoltaik Freiflächenanlagen der Ortsgemeinden Wallersheim

VG Prüm

Teilbereich „Das Sur“ (Sondergebiet Photovoltaik)

Anhang - Ausgleichskonzept „Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)“

Kompensationsfläche Nr. 1



Eingriff	Verlust von einem Wiesenpieperbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/SO-Gebiets PV.
Kompensationsflächen	Planinterner Ausgleich; Flur 4 Flurstück 14; Gemarkung Wallersheim
Flächengröße	4,8 ha

Flurstück insg.	
Ausgangszustand	Kahlschlagfläche einer ehemaligen Baumschule (AT1)
Ziel	<p>Auf der Maßnahmenflächen soll das Brutrevier des Wiesenpiepers auf Dauer erhalten und gesichert werden.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt durch Extensivierungsmaßnahmen und durch die Anlage eines Blüh- und Brachstreifens.</p> <p>Als Zielzustand wird eine möglichst mageres, feuchtes und gehölzfreies Grünland mit einer strukturierten und vielfältigen Bodenoberfläche hergerichtet. Neben kurzrasigen Flächen müssen auch deckungsbildende Altgrasflächen – v.a. in den Bereichen der vorliegenden Mulden (Altgrasmulden) – sowie Blühstreifen vorhanden sein. Das Habitat hat Sitzwarten aufzuweisen. Diese können natürlicher oder künstlicher Natur sein. Der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.</p>
Maßnahmen	<p>Extensivierung der Grünlandnutzung</p> <p>Zweischürige Staffelmahd mit Abtransport des Schnittgutes. Die Mahd erfolgt in zwei Arbeitsgängen: 40 % der Fläche ist jeweils um 3 – 4 Wochen versetzt zu mähen, je 10 % der Flächen bleiben als überjähriger Altgrassteifen / Brachestreifen für 1 bis 3 Jahre erhalten und werden dann im Wechsel wieder mit gemäht. Die erste Mahd erfolgt zur Vermeidung von Brutverlust frühestens Mitte Juni. Ausgenommen hiervon sind die im Plangebiet vorliegenden Mulden. Diese sind dauerhaft als Altgrasbereiche zu erhalten.</p> <p>Die Schnitthöhe soll mindestens 8 cm betragen, damit sich die Pflanzen besser regenerieren können und Kleinsttiere (v.a. Insekten) – als Nahrungsquelle für den Wiesenpieper – von der Mahd verschont bleiben.</p> <p>Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 5 Tagen.</p> <p>Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist verboten.</p> <p>Blühstreifen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlang der südlichen Grenze der Flurstücke ist auf einer Länge von ca. 140 m eine Blühstreifen von ca. 8 m Breite anzulegen. <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der „Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“ (MWVLW RLP 2023).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine Saatgutmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Das Saatgut ist mit 10-20 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal</p>

	<p>70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli.</p> <p>Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.</p> <p>Der Blühstreifen ist extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen.</p> <p>Die Bearbeitung der Maßnahmenfläche erfolgt unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August (ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p> <p>Weitere Maßnahmen</p> <p>Es sind zusätzlich artgerechte künstliche Sitzwarten zu errichten.</p>
Umsetzung	Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
Überwachung	<p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumssetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit des Habitats).</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.</p>
Dauer	Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.

QUELLEN:

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Biodiversität in Hessen – Maßnahmenblatt Feldlerche

KREUZIGER, J., BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN, LINDEN (2013) Werkstattgespräch HVNL - Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" – Maßnahmensteckbrief Vögel

BAUER, H.-G., BENZEL, E. UND FIEDLER W. (Hrsg.) (2012) – Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz – Sonderausgabe in einem Band